

Finanzordnung

aktualisierte Fassung vom 05.02.2021
(Satzung §14b)

1: Art der Mitgliedschaft

Die Finanzordnung sieht folgende Mitgliedsgruppen vor:

- a) Erwachsene – Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder (Paare, Paare mit Kindern bis zur Vollendung des 21.Lj.)
- c) Jugendliche Einzelmitglieder (bis zur Vollendung des 21. Lj.)
- d) Kurs- und Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaftsformen im DFSC unterscheiden sich in „aktive Mitglieder“, „passive Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“.

Eine Änderung des Mitgliedschaftsstatus ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei gilt die Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ab Antragstellung im laufenden Jahr, eine Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft zum 01.01. des Folgejahres.

a. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die vollberechtigten Mitglieder. Ein aktives Mitglied ist berechtigt die Clubanlagen selbstständig zu nutzen und einen Clubschlüssel gegen Pfand zu erhalten.

b. Passive Mitglieder

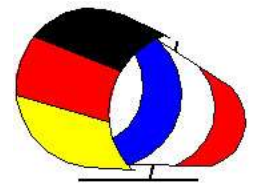
Passive Mitglieder fühlen sich dem DFSC verbunden und unterstützen dessen Arbeit über einen reduzierten Mitgliedsbeitrag ohne als aktives Mitglied an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken oder die Clubanlagen zu nutzen. Passives Mitglied können auch Firmen und juristische Personen werden. Der Beitrag für passive Mitglieder wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Passive Mitglieder sind berechtigt an Feiern, Vereinsveranstaltungen, Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Der Erhalt eines Clubschlüssels sowie die Möglichkeit zu einem Winter- oder Sommerliegeplatz des eigenen Segelbootes ist lediglich aktiven Mitgliedern vorbehalten.

c. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige besonders verdiente aktive Mitglieder des Clubs durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen.

2: Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines formellen Aufnahmeantrags an den Vorstand beantragt.
- 2.2. Der Vorstand erteilt dem Antragsteller nach Ablauf von 8 Wochen schriftlichen Bescheid über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrages. Bei Zustimmung gilt die Mitgliedschaft als mit dem Tage der Antragstellung erworben.
- 2.3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Voraussetzung.



3: Beiträge und Gebühren (alle Angaben in €)

3.1.1.

<u>Mitgliedschaftsform</u>	<u>Jahresbeitrag aktiv passiv</u>		<u>Aufnahmegebühr einmalig</u>	<u>Umlage</u>
Erwachsen Einzel	120,-	86,-	120,-	100,-
Familien	145,-	115,-	145,-	100,-
Erw. Einzel ermäßigt	70,-	43,-	70,-	50,-
Jugendlich Einzel	60,-	32,-	60,-	-

3.1.2. Bei passiver Mitgliedschaft entfällt die Umlage. Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist nachträglich die einmalige Umlagegebühr gemäß der Mitgliedschaftsform fällig.

3.1.3. Kursgebühren können zusätzlich vom Verein erhoben werden. Bei Kurs- oder Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Beitrags.

3.1.4. Aktive Einzel- und Familienmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben für Erhaltungs – und Aufbauzwecke des Clubs eine Leistung von 8 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. Pro Familienmitgliedschaft mit mehreren Mitgliedern oberhalb des vollendeten 16. Lebensjahres hat mindestens ein Mitglied Arbeitsstunden zu leisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden gegen Ende des Jahres mit einem Stundensatz von 25 € in Rechnung gestellt. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres entfällt die Pflicht zum finanziellen Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden.

3.1.5. Sonstige Gebühren werden für folgende Leistungen berechnet (ab 01.04.2010):

- Schlüsselpfand	40,- €
- Clubstander	13,- €
- Aufnäher	3,- €
- Sommerliegeplatz am Steg	20,- €/m ²
- Sommerliegeplatz an Land	12,- €/m ²
- Winterliegeplatz auf dem Clubgelände	10,- €/m ²
- Gastlieger am Steg	10,- €/Nacht

Sommerliegezeiten sind regelmäßig vom 01.04. – 31.10. jeden Kalenderjahres

Winterliegezeiten sind regelmäßig vom 01.11. – 31.03. jeden Kalenderjahres

3.1.6. Über die Abgeltung der Kosten, die dem Club durch die Nutzung der Clubanlagen für Nichtvereinszwecke entstehen, wird auf Antrag vom Vorstand entschieden.

3.2.1. Beitragsbemessung bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres: Bei Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 31. August eines Jahres sind sämtliche Beiträge und Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 31. August eines Jahres ermäßigen sich der Jahresbeitrag sowie die nach 3.1.4. zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung um 50%. Erwachsene Einzelmitglieder, die sich in der Ausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, erhalten auf Antrag und nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung auf den Jahresbeitrag von 50%.

3.2.2. Wenn sich ein Mitglied in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, kann der Vorstand einen Beitragserlass oder eine Beitragsverminderung gewähren. In solchen Fällen ist



vom betreffenden Mitglied ein schriftlicher und begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen.

- 3.2.3. Kosten, die dem Club durch Nichteinlösung von Lastschriften oder durch die verspätete Zahlung von Beiträgen und Gebühren aller Art entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 3.2.4. Die bei Eintritt von aktiven Mitgliedern erhobene Umlage wird für Erhaltungs – und Aufbauzwecke des Clubs sowie für entstehende Mehrkosten einer anzupassenden Vereinsausstattung verwendet.
- 3.2.5. Jugendliche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch im darauffolgenden Beitragsjahr in den Status Erwachsen-Einzel übernommen und fallen aus einer ggf. vorangegangenen Familienmitgliedschaft heraus. Der entsprechend gültige Mitgliedsbeitrag Erwachsen-Einzel wird ab diesem Zeitpunkt fällig.
- 3.2.6. Bei Anpassungen der Mitgliedsbeiträge unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung begründete Vorschläge zur Beitragshöhe und Beitragsdifferenzierung. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des DFSC entscheidet gem. §32 BGB sowohl über die Umsetzung als auch über den Umsetzungszeitpunkt.

4. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- 4.1. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Sie werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.
- 4.2. Von Neumitgliedern werden die Beiträge und Gebühren umgehend nach Erwerb der Mitgliedschaft durch die Bank eingezogen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die in der Satzung (in der Fassung vom 19. Mai 2014) unter § 7 Nr. 1 a, b, c, d, 2, 3 aufgeführten Arten der Beendigung der Mitgliedschaft entbinden das Mitglied nicht davon, seine dem Club gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für das laufende Kalenderjahr zu erfüllen.